

Sitzungsunterlagen

Rat

19.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Nachtrag Nr. 1 RAT 19. September 2023 -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

* TOP Ö 17 Bürgeramtsterminvergabeoptimierung
Vorlage 2023/0730 4

* TOP Ö 41.4 Aufhebung des Ratsbeschlusses zum Tagesordnungspunkt 15 (DS-Nr.
2023/0311) „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III“ vom 02. Mai 2023 durch den
Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Mitteilung 2023/0708 6

Aufhebungsentscheidung 2023/0708 7

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

An die
Mitglieder des

Rates

Co-Dezernat I

Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen
 Bearbeiterin Petra Göllner
 Durchwahl (0 22 41) 900-311
 Zentrale (0 22 41) 900-0
 Telefax (0 22 41) 900-8311
 E-Mail GoellnerP@Troisdorf.de
 Zimmer E 16

Ihre Nachricht vom
 Mein Zeichen Co-I/RB/Gö

Datum 14.09.2023

Sitzung des Rates am 19. September 2023
hier: Nachtrags-/Tischvorlage Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/Tischvorlage zu der oben genannten Sitzung zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

öffentlicher Teil:

zu TOP 17	Bürgeramtsterminvergabeoptimierung hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 04. September 2023	Ergänzung zu vorhandenem TOP
TOP 41.4	Aufhebung des Ratsbeschlusses zum Tagesordnungspunkt 15 (DS-Nr. 2023/0311) „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III“ vom 02. Mai 2023 durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister	Neuer Mitteilungstopping

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



Petra Göllner

STADT TROISDORF
 Rathaus
 Kölner Straße 176
 53840 Troisdorf
 www.troisdorf.de

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Köln
 IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
 BIC COKSDE33XXX
 VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG
 IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
 BIC GENODED1RST

Servicezeiten
 Mo - Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
 Mo, Di und Do: 13:30 – 16:00 Uhr
 Vereinbarte Termine haben Vorrang.
 Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der Servicezeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
 Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
 Di - Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
 Di und Do: 13.30 – 16:00 Uhr
 Vereinbarte Termine haben Vorrang.
 Mi: 13:30 – 16:00 Uhr nur für Terminkunden

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/34

Datum: 06.09.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0730

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	19.09.2023			

Betreff: Bürgeramtsterminvergabeoptimierung
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 04. September 2023

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Das installierte Terminvergabesystem wird seitens der Bürgerinnen und Bürger sehr gut angenommen. Die aktuell noch bestehenden längeren Vorlaufzeiten werden über kurzfristige, zeitnahe Terminvergaben bei persönlicher oder telefonischer Vorsprache ausgeglichen.

Die Anzahl der online zur Verfügung stehenden Termine wird seit Anfang Juli neu strukturiert. Ziel ist, das Angebot zeitnaher Termine für alle Anliegen zu ermöglichen. Eine Änderung der Grundstruktur ist nicht notwendig.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB

Datum: 13.09.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0708

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	19.09.2023			

Betreff: Aufhebung des Ratsbeschlusses zum Tagesordnungspunkt 15 (DS-Nr. 2023/0311) „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III,“ vom 02. Mai 2023 durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister

Mitteilungstext:

Der Rat der Stadt Troisdorf erhält die - gegen Empfangsbekanntnis am 13. September 2023 zugegangene - Aufhebungsentscheidung der Wahl des Herrn Diller in der Ratssitzung am 02. Mai 2023 zur Kenntnis.

Alexander Biber
Bürgermeister



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
53840 Troisdorf

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr
Zimmer: A 1.35
Telefon: 02241/13-2962
Telefax: 02241/ 13-3273
E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

06-075-31/17

06.09.2023

Aufhebung der Wahl eines Beigeordneten vom 02.05.2023 gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Der in der Sitzung am 02.05.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 15 gefasste Wahlbeschluss des Rates gem. §§ 50 Abs. 2 S. 1, 71 Abs. 1 S. 3 GO NRW, mit dem Herr Hans-Michael Diller zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gewählt wurde und den der Rat am 13.06.2023 unter Zurückweisung der Beanstandung des Bürgermeisters vom 08.05.2023 bestätigt hat, wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Aufhebung angeordnet.

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf hat am 01.12.2022 die vom Rat beschlossene Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten veröffentlicht. Der durch den Rat festgelegte Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 mehrheitlich den Bewerber Herrn Hans-Michael Diller zum Beigeordneten gewählt. Auf die hierzu mit Bericht des Bürgermeisters vom 08.05.2023 übersandten Unterlagen nehme ich Bezug.

Für die Wahl der Beigeordneten sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben, zum anderen die verbindlichen Inhalte der jeweiligen Ausschreibung zu beachten.

Der Bürgermeister hat die Wahl am 08.05.2023 nach § 54 Abs. 2 GO NRW mit der Begründung beanstandet, der gewählte Bewerber erfülle – wie von ihm bereits im Vorfeld der Ratssitzung ausgeführt – nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die zu besetzende Position und habe daher im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden können.

In seiner Sitzung am 13.06.2023 hat der Rat mehrheitlich beschlossen, der Beanstandung nicht zu folgen und bei seinem Wahlbeschluss vom 02.05.2023 zu verbleiben.

Der Bürgermeister hat mir den Vorgang daher am 15.06.2023 gem. § 54 Abs. 2 S. 4 GO NRW zur Entscheidung vorgelegt.

2. Rechtliche Bewertung

Nach § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind eventuelle mit der Ausschreibung gesetzte zusätzliche Anforderungen maßgeblich. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob diese Anforderungsmerkmale konstitutiv sind.

Formuliert der Rat in der Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsmerkmal, ist er in seiner Auswahlentscheidung an dieses gebunden. Er kann ein beschlossenes Anforderungsprofil im Auswahlverfahren nicht abändern und dementsprechend konstitutive Merkmale nicht unberücksichtigt lassen.

„(...) Der Rat ist an das Anforderungsprofil und an die Bewerbungsbedingungen der Ausschreibung gebunden. (...)“ (Rehn/Cronauge zu § 71 GO NRW mit Verweis auf den Beschluss des OVG NRW vom 26.09.2011 – 1 B 555/11).

„(...) Entschließt sich der Rat ein Anforderungsprofil aufzustellen, so ist sein Organisationsermessen bereits bei dieser verfahrensleitenden Entscheidung an den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 GG) gebunden. Denn nach dem Inhalt des Anforderungsprofils erhalten Bewerber Zugang zum weiteren Verfahren oder werden davon ausgeschlossen...Die Änderung des konstitutiven Anforderungsprofils während des weiteren Auswahlverfahrens ist unzulässig. (...)“ (Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, PdK 6.2.1)

In der Ausschreibung ist unter der Überschrift „Ihr Profil“ unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Sie verfügen über mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung“.

Die Anforderung ist unter „Ihr Profil“ und mit der Einleitung „Sie verfügen“ als zwingendes (nicht nur erwünschtes) Qualifikationsmerkmal zu verstehen. Im Hinblick auf die

mit der Position eines Beigeordneten verbundene Verantwortung ist sie auch als angemessen zu bewerten.

Eine objektive Überprüfbarkeit ist sowohl bezogen auf die Voraussetzung „mehrjährig“ (damit mindestens zweijährig), als auch auf die geforderte „Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in einer Kommunalverwaltung“ gegeben. Die Aufgabenfelder des Geschäftskreises des Beigeordneten wurden in der Ausschreibung oberhalb der Profilbeschreibung wie unter 1. dargestellt aufgeführt. Allein der nicht konkret erfassbare Begriff „einschlägig“ ändert nichts an der Überprüfbarkeit der Anforderung und nimmt dem Merkmal daher nicht den konstitutiven Charakter.

Im Ergebnis handelt es sich um ein konstitutives Anforderungsmerkmal, das neben den gesetzlichen Vorgaben für die Bewerberauswahl verbindlich war.

Hierzu führt der Kommentar PdK Folgendes aus:

(...) Hat der Rat in die Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsprofil aufgenommen, das „zwingende und objektiv überprüfbare Qualifikationsmerkmale“ enthält..., so wird er prüfen, welcher Bewerber diese Qualifikationsmerkmale erfüllt. Bewerber, die diese Merkmale nicht erfüllen, werden durch diesen, sich aus dem Organisationsrecht der Dienstherrn ergebenden Rahmen zulässigerweise vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen... Dieser Vorgang vollzieht sich als reine Rechtsanwendung. (...) (Kommentar PdK 7.2.1)

Herr Diller ist Volljurist und nach den übermittelten Unterlagen aktuell Leiter des Referates Ruhr-Konferenz im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW.

Nach dem Lebenslauf beschränkt sich seine Tätigkeit in einer Kommunalverwaltung auf den Zeitraum 2006 bis 2011. In diesen Jahren war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stadt Gelsenkirchen in der Funktion des persönlichen Referenten des Oberbürgermeisters beschäftigt. Er war zudem leitend zuständig für die „Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Verwaltungsvorstands“ sowie das Team „Grundsatzfragen“. Zu den Aufgaben gehörte nach den Angaben von Herrn Diller unter anderem „...die Steuerung der für den Oberbürgermeister besonders bedeutsamen Projekte aus dem kommunalen Aufgabenfeld Familie, Kinder, Jugend und Bildung“.

Die dem Zeugnis des Oberbürgermeisters vom 10.01.2011 zu entnehmende Aufgabenbeschreibung beinhaltet keinen Bezug auf entsprechende Fachbereiche, sondern – wie für die beschriebenen Funktionen zu erwarten - eher übergeordnete Zuständigkeiten wie z. B. die konzeptionelle Unterstützung und Übernahme von strategisch bedeutsamen Sonderaufgaben, die Betreuung von vorstandsübergreifenden Arbeitsgruppen, die Sondierung und Analyse strategisch bedeutsamer Themen oder die Übernahme kurzfristig auftretender Sonderaufgaben.

Festzustellen ist, dass die Steuerung von Projekten bzw. die Befassung mit Fragestellungen aus den maßgeblichen Aufgabenfeldern im Rahmen der vorgenannten Beschäfti-

gung nicht mit einer mehrjährigen Berufs- bzw. Führungstätigkeit in einem der Aufgabenbereiche und der in diesem Rahmen unmittelbar erworbenen Erfahrung gleichgesetzt werden kann.

Die vom Rat mit der Ausschreibung vorgegebene Anforderung einer „mehrjährigen ... Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung“ erfüllt der Bewerber daher nicht.

Der vom Bürgermeister erklärte Ausschluss aus dem Auswahlverfahren war demzufolge begründet.

Die Beigeordneten sind Mitglieder des Verwaltungsvorstands, sie nehmen als Wahlbeamte in der Gemeindeorganisation eine herausgehobene Position ein. Der rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens sowie der Wahl kommt demgemäß eine große Bedeutung für die Kommune zu. Aufgrund der fehlenden Erfüllung eines konstitutiven und damit bindenden Anforderungsmerkmals der maßgeblichen Ausschreibung ist der vom Rat am 02.05.2023 gefasste Wahlbeschluss aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt, da es im öffentlichen Interesse liegt, auch im Falle der Klageerhebung die Umsetzung der als rechtswidrig bewerteten Wahl durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



(Sebastian Schuster)